



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2020

| | |
|-------------|--|
| Fachbereich | Bürgerservice, Allgemeine Ordnung |
| Fachdienst | Bürgerservice, Gewerbe, Standesamt, Wahlen |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------|------------|-----------------|
| Wahlprüfungsausschuss | 19.11.2020 | vorberatend |
| Stadtrat | 15.12.2020 | beschließend |

Prüfung der Wahl der Vertretung der Stadt Voerde vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl der Vertretung der Stadt Voerde für gültig zu erklären.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input checked="" type="radio"/> nein |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|

Sachdarstellung:

Der Wahlausschuss der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Wahlergebnis der Vertretung der Stadt Voerde (Stadtrat) am 13.09.2020 festgestellt. Dieses Ergebnis ist von der Wahlleiterin am 17.09.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gem. § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG für erforderlich halten.

Gem. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 46 b KWahlG in der zur Zeit gültigen Fassung hat der neue Stadtrat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über eventuelle Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen das Ergebnis der Wahl vom 13.09.2020 sind keine Einsprüche erhoben worden.

In Vertretung

Nicole Johann
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin